

Zeitkonto

(§ 50 Abs 12 bis 17 LDG)

Lehrer*innen haben die Möglichkeit, ihre Mehrdienstleistungen zur Gänze oder teilweise in einem Zeitkonto anzusparen, um sie später zu konsumieren.

ANSPARPHASE

- Antrag für dieses Schuljahr **bis 30. September** – Widerruf ist nicht möglich
- Formular Zeitkonto befindet sich auf dem [Formularserver der BfW](#)
- Zeitguthaben ist auf dem Gehaltszettel ersichtlich
- Zeitkonto gilt für pragmatisierte Lehrer*innen und Vertragslehrer*innen
- ein Zeitkonto ist nicht möglich für Lehrer*innen im neuen Dienstrecht (pd) und II L-Lehrer*innen
- der Antrag muss jedes Jahr neu gestellt werden

VERBRAUCHSPHASE

- Verwendung der angesparten Stunden erst nach dem 50. Lebensjahr
- Antrag ist bis zum **1. März** des vorausgehenden Schuljahres zu stellen
- Verringerung der Lehrverpflichtung von 50 % bis 100 %
- Freijahr wie im Sabbatical möglich
- Genehmigung der Bildungsdirektion notwendig

BEISPIELE

- Ein*e MS-Lehrer*in spart jedes Jahr 3 MDL-Stunden an, in sieben Jahren ergibt das 21 Stunden. Das ist 1 Jahr Freistellung.
- Ein*e VS-Lehrer*in spart 11 Jahre je 2 MDL-Stunden an, das ergibt ebenfalls 1 Jahr Freistellung.
- Alternative: Zwei Jahre Reduzierung der Lehrverpflichtung auf 50 % - bei vollem Gehalt

NICHT VERBRAUCHTE ANSPARSTUNDEN

- Nicht durch Freistellung verbrauchte Stunden können auch ausbezahlt werden.
- Für die Vergütung wird die Gehaltsstufe im Monat der Antragsstellung herangezogen (z.B.: Ansparung in Gehaltsstufe 11, Auszahlung in Gehaltsstufe 15).
- Ein Antrag auf Auszahlung kann jederzeit gestellt werden – und nicht erst nach dem 50. Lebensjahr; die Auszahlung erfolgt nach Ablauf des Schuljahres.